

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 11. Dezember

1990

Inhalt

	Seite		Seite
Tagung der Landessynode 1991	287	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	290
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“	287	Gebäude und Inhaltversicherung	290
Richtlinien für die Seelsorge in Krankenhäusern	287	Gebetswoche für die Einheit der Christen	290
Abrechnung 1990 über die Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (§ 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleichs und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 2. März 1989, KABl. S. 62)	288	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	290
		Personal- und sonstige Nachrichten	291
		Literaturhinweise	294

Tagung der Landessynode 1991

Nr. 33313 Az. 11-3-1-3/91 Düsseldorf, 23. November 1990

In der Zeit vom 6. bis 12. Januar 1991 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 39. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 6. Januar 1991 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“

zum 1. Adventssonntag (2. Dezember 1990)
und zu den darauffolgenden Sonntagen
bis einschließlich 4. Advent (23. Dezember 1990)

Zur 32. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

„Den Armen Gerechtigkeit“ ist das Motto der 32. Aktion BROT FÜR DIE WELT. Bei Jeremia lesen wir im 9. Kapitel: „Wer sich rühmen will, der rühme sich dessen, daß er klug sei und mich kenne, daß ich der HERR bin, der Barmherzigkeit, Recht und Gerechtigkeit übt auf Erden.“

Barmherzigkeit, Recht und Gerechtigkeit – mit diesen Worten lassen sich Aufgaben und Arbeit der Aktion BROT FÜR DIE WELT genau beschreiben. BROT FÜR DIE WELT setzt alles daran, daß den Ärmsten der Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika Barmherzigkeit, Recht und Gerechtigkeit zuteil werden. Die Menschen, die in ihren Heimatländern nur ganz wenige Fürsprecher haben, erhalten dank BROT FÜR DIE WELT Hilfe zum Leben, die häufig Hilfe zum Überleben ist.

Ich bitte Sie, liebe Gemeindeglieder, die segensreiche Arbeit von BROT FÜR DIE WELT durch eine großzügige Spende und durch Ihr Gebet zu unterstützen.

Ich grüße Sie herzlich

Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Richtlinien für die Seelsorge in Krankenhäusern

Nr. 32976 Az. 12-5-10-1 Düsseldorf, 15. November 1990

I.

Die Krankenhauseelsorge ist ein Teil des seelsorgerlichen Auftrages der Gemeinde Jesu Christi. Dieser Auftrag soll, wenn die unter II. genannten Voraussetzungen gegeben sind,

von einem hauptamtlichen Krankenhausseelsorger wahrgenommen werden. Sein Dienst soll den Gemeinden helfen, den missionarischen Auftrag des Evangeliums durch Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst zu erfüllen. Seine besonderen Aufgaben und Verpflichtungen sind der Musterdienstanweisung vom 29. Januar 1980 zu entnehmen (KABI. Seite 50).

II.

Für die Errichtung oder Wiederbesetzung einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle soll von 600 planmäßigen Krankenhausbetten ausgegangen werden. Dabei wird ein Konfessionsanteil von ca. 40 % Evangelischen an der Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt, wie es den Verhältnissen der Mehrzahl der Kirchenkreise entspricht. Beträgt der Anteil der evangelischen Bevölkerung weniger als ca. 30 %, dann kann sich die Bettenrichtzahl erhöhen. Beträgt der Anteil mehr als ca. 50 %, dann kann die Bettenrichtzahl gesenkt werden.

Ein hauptamtlicher Krankenhauspfarrer soll nicht mehr als zwei Krankenhäuser betreuen.

Eine Senkung der Bettenrichtzahl kann vorgenommen werden, wenn das Arbeitsfeld durch besondere Belastungen gekennzeichnet ist, wie z. B.:

- erhebliche Erhöhung der regelmäßigen Patienten – Mitarbeiter-Relation
- Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, wie z. B. Mitarbeit in der Krankenhausleitung, regelmäßiger Unterricht an Krankenpflegesulen, Fortbildung von Mitarbeitern usw. bei einem erheblichen wöchentlichen Unterrichtsstundenaufwand.

III.

Ferner kann der Dienst in einer Gemeindepfarrstelle durch Dienstleistung mit der Tätigkeit eines Krankenhausseelsorgers verbunden werden. Dieser Dienst kann als nebenamtlicher Auftrag oder als Kombination in Gestalt einer halben Funktionspfarrstelle wahrgenommen werden.

Hierbei kommt die für die Pfarrstellenbesetzung geltende Punktbewertung zur Anwendung.

Die Anstellung von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit geeigneter Qualifikation oder deren ehrenamtlicher Einsatz kann vorgenommen werden.

Auch Pfarrer der Gemeinden im Einzugsbereich des Krankenhauses können die Seelsorge übernehmen, z. B. in der Weise, daß sie sich die Stationen oder Abteilungen aufteilen, so daß jeder Pfarrer für die Seelsorge auf einer oder mehreren Stationen bzw. in einer Abteilung zuständig ist und dort die Seelsorge regelmäßig wahrnimmt.

Die zuständigen Leitungsorgane in den Kirchenkreisen haben dafür zu sorgen bzw. darüber zu wachen, daß für alle Krankenhäuser ihres Bereiches die Krankenhausseelsorge geordnet und wahrgenommen wird.

IV.

Die haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit eines Krankenhausseelsorgers muß durch den seelsorgerlichen Dienst der Gemeinde ergänzt werden. Dabei soll der Krankenhausseelsorger versuchen, ehrenamtliche Mitarbeiter in seine Arbeit einzubeziehen.

Der Krankenhausseelsorger ist zur Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern verpflichtet. Gemeindepfarrer unterstützen ihn in seinem Dienst.

V.

Der Dienst im Krankenhaus bedarf einer besonderen Qualifikation, die durch spezielle Aus- und Fortbildung zu erwerben ist. Bei der Besetzung von Krankenhauspfarrstellen sind das zuständige Fachgremium und der synodale Beauftragte zu hören.

VI.

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Seelsorge in Krankenhäusern vom 22. September 1983 (KABI. S. 291) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Abrechnung 1990 über die Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (§ 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleichs und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 2. März 1989, KABI. S. 62)

Nr. 33314 Az. 14-9-3

Düsseldorf, 23. November 1990

Für den jährlichen Nachweis über die an die Landeskirche abzuführenden Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes werden die Vordrucke für die Abrechnung 1990 im Monat Dezember 1990 den Anstellungskörperschaften übersandt, die in den Vorjahren Erträge und Einnahmen nachgewiesen haben.

Anstellungskörperschaften, welche im Abrechnungsjahr 1990 Pfarrvermögen bilden konnten oder Einnahmen hatten, fordern die Vordrucke für die Abrechnung beim Landeskirchenamt an.

Für Anstellungskörperschaften, die zu Gemeindeverbänden gehören oder Verwaltungs- und Rentämtern angeschlossen sind, füllen diese die Vordrucke aus und legen sie den Anstellungskörperschaften zur Unterschrift vor.

Zu dem vierseitigen Hauptvordruck gehören zusätzlich

die Anlage 1 – Einnahmen auf Grund von Verträgen/Vereinbarungen (Erstattung von Personalkosten)

die Anlage 2 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen (§ 2 Abs. 2 der NotVO über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung evangelischer Unterweisung vom 8. Mai 1958, KABI. 1958 S. 51, Rechtssammlung 702 S. 1).

die Anlage 3 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen soweit die Dienstleistung die zu erteilenden Unterrichtsstunden bestimmt (§ 3 der o. g. NotVO).

die Anlage 4 – der Waldabrechnungsvordruck (beim LKA anfordern)

Solange die Landeskirche die nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (KABl. S. 62) übertragene Aufgabe wahrnimmt, sind die Erträge an die Landeskirche abzuführen.

Die Vordrucke sind deutlich und vollständig auszufüllen, das heißt: alle Fragen sind zu beantworten. Dabei bitten wir zu beachten, daß die Angaben in der Abrechnung bei dem bei der Kirchengemeinde zu führenden Vermögensverzeichnis übereinstimmen.

Einnahmen, die eine bestimmte Höhe erreichen müssen, sind mit dem **Soll**betrag in die Abrechnung einzusetzen. Dazu gehören u. a. Mieten, Pächte, Erbbauzinsen, Erstattung von Personalkosten, Unterrichtsvergütungen.

Für Funktionspfarrstellen, Schulpfarrstellen, Pfarrstellen für Telefonseelsorge oder Erwachsenenbildung usw. ist zu prüfen, ob für diese Pfarrstellen Zuwendungen zu den Personalkosten von Landesbehörden, Kommunalbehörden usw. erbeten werden können. Gegebenenfalls sind entsprechende Anträge zu stellen. Das Landeskirchenamt sollte bei eventuell auftretenden Fragen beteiligt werden.

Die Anstellungskörperschaften fordern von den zur Leistung Verpflichteten die bis zum 31. Dezember 1990 fällig gewordenen Beträge unverzüglich an, soweit das noch nicht geschehen ist. Die eingegangenen Beträge sind unverzüglich an die Landeskirche weiterzuleiten. Auf dem Überweisungsvordruck sind die Haushaltsstelle 051.00.129, die Rechtsträger-Nummer (siehe Gemeinde-Verzeichnis) und das Abrechnungsjahr anzugeben.

Vorauszahlungen für Pfarrstellenerträge und Einnahmen insbesondere für Funktionspfarrstellen, Schulpfarrstellen, Pfarrstellen für Telefonseelsorge oder Erwachsenenbildung, sind zu leisten: 10. 3., 10. 6., 10. 9., 10. 12. eines jeden Jahres.

Zu beachten ist:

Das Pfarrvermögen dient ausschließlich der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes. Es ist als **Sondervermögen** vom übrigen kirchengemeindlichen Vermögen getrennt zu verwalten. Aufzeichnungen, Bücher und andere Urkunden sind geordnet aufzubewahren.

Das Pfarrvermögen ist als Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Gegenüber dem Staat sind wir verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß das Pfarrvermögen erfaßt und die Erträge und Einnahmen bestimmungsgemäß verwendet werden.

Angesichts des ständig steigenden Besoldungs- und Versorgungsbedarfs fordert jede Vermehrung des Pfarrvermögens und seiner Erträge sowie der sonstigen Einnahmen den Stiftungszweck und **ermäßigt** die für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes zu erhebende Umlage.

Pfarrkapital

Die Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg, hat ein Sonderprogramm für die Verwaltung der zum Pfarrvermögen gehörenden Kapitalien angeboten. Dieses Sonderprogramm dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Erzielung eines höheren Zinsertrages.

Bei evtl. Rückfragen empfehlen wir die spezielle Kundenberatung durch die Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg (Ansprechpartner: Herr Thomas). Außerdem steht Ihnen der Außendienst für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Selbstverständlich können die Erträge (Zinsen) aus dem Pfarrkapital bis zu einem Betrag von 100,- DM (Kleinbetragsgrenze) kapitalisiert, d. h. dem Pfarrkapital zugeführt werden, wenn

die Kapitalzinsen die einzigen Erträge aus dem Pfarrvermögen sind und die Zweckmäßigkeit gegeben ist. In die Abrechnungen ist der neue Kapitalbestand einzutragen.

Grundbesitz

Bei der Veräußerung von Pfarrgrundstücken ist Zurückhaltung zu üben. Geprüft werden sollte jedoch, ob durch Ausnutzung der Marktlage der Grundbesitz verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist unrentabler mit rentablem Grundbesitz zu tauschen, damit eine bessere Rendite erzielt werden kann.

Sofern zum Pfarrvermögen gehörende Grundstücke aus einem **zwingenden** Grund veräußert werden (z. B. im Rahmen einer Bauleitplanung, Straßenlandabtretung) bleibt der Verkaufserlös als Ersatz für das Grundstück Pfarrvermögen. Der gesamte Verkaufserlös ist dem Pfarrvermögen zu erhalten und grundsätzlich wieder in Grundstücken anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß beim Erwerb von Grundstücken Kosten in Höhe von 10 v. H. des Kaufpreises entstehen können. Eine Veräußerung sollte nach Möglichkeit nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland erfolgen. Bei Tausch- und Verkaufsverhandlungen ist der Verkehrswert zugrunde zu legen.

Ist eine Wiederanlage des Verkaufserlöses in Grundstücken in absehbarer Zeit nicht möglich, ist die Beratung der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg in Anspruch zu nehmen (siehe Abschnitt Pfarrkapital, Abs. 1).

Waldbesitz soll so bewirtschaftet werden, daß ein Teilbetrag des Überschusses der Rücklage zugeführt und ein Teilbetrag für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes abgeführt werden kann. Auf jeden Fall sollte erreicht werden, daß die Einnahmen die Unkosten aus der Holzbewirtschaftung decken.

Gehören Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und ist das Jagdrecht verpachtet, verzichten die Jagdgenossen in der Regel auf die Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung. Wir bitten, in der Zeile **Jagd- und Fischereiverpachtung** Entsprechendes zu vermerken. Bitte nehmen Sie auch an den Versammlungen der Jagdgenossenschaft teil, um zu erfahren, in welcher Weise über die angesammelte **Rücklage** aus der Jagdverpachtung verfügt wird.

Bei der Vermietung von Wohnraum sowie Gewerberäumen sind **angemessene ortsübliche Mieten** zu erheben (Mietpiegel). **Die Kosten der Aufwendungen müssen durch die Mieten gedeckt werden** (Rentabilitätsberechnung/Wirtschaftlichkeitsberechnung).

Pachtzinsen und Erbbauzinsen sind alle drei Jahre zu überprüfen. Sie sind den heutigen Verhältnissen anzupassen. Vor einer Neuverpachtung, insbesondere vor Beschlußfassung über die Verpachtung sind die ortsüblichen Pachtzinsen bei der örtlichen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erfragen. In dem Presbyteriumsbeschuß ist auf die Rückfrage hinzuweisen.

In den Kirchengemeinden vorhandene **Nießbrauchrechte** sind zu überprüfen. Es ist dafür zu sorgen, daß Rechte und Ansprüche der Kirchengemeinde nicht durch Verjährung verloren gehen.

Wird ein Grundstück des Pfarrvermögens für andere Kirchengemeindliche Zwecke (z. B. Friedhof, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kirche) verwendet, so ist ein angemessener Zinssatz von dem jeweiligen Verkehrswert zu zahlen, den das Grundstück hätte, wenn es nicht für den kirchengemeindlichen Zweck verwendet würde. Der Zins und Zinssatz sind in den Abrechnungen als Einnahmen nachzuweisen. Verkehrswert und Zinssatz sind jährlich zu überprüfen.

Die Kreissynodalrechnungsausschüsse prüfen die Abrechnungen.

Auf Ziffer 8 der Haushaltsrichtlinien für die Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1990 wird verwiesen.

Die **vollständige Erfassung** des Pfarrvermögens sowie seine dauernde Erhaltung und Verbesserung **ist sicherzustellen**.

Die Hinweise zur Abrechnung 1974, RdVfg. vom 2. Dezember 1974, 32492 – 12-2-5-2 –, zuletzt veröffentlicht KABI. 1984, S. 189, gelten weiter.

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 32708 Az. 12-7-9-1-1 Düsseldorf, 22. November 1990

Gemäß Teil A Nr. 2.4 der Richtlinien wurden für das Jahr 1991 folgende Antragstermine festgelegt:

1. Termin: Freitag, 15. Februar 1991,
2. Termin: Freitag, 5. Oktober 1991.

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des neuen Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes bis zum Antragstermin an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Gebäude- und Inhaltversicherung

Nr. 27321 Az. 14-20-4 Düsseldorf, 9. November 1990

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat mit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Diese Rahmenvereinbarung gilt in der Gebäudeversicherung für die Sparten Feuer, Leitungswasser und Sturm und in der Inhaltversicherung für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Einbruch, Diebstahl, Raub und Sturm.

Soweit nicht auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung bereits Verträge abgeschlossen worden sind, empfehlen wir die Überprüfung bestehender Gebäude- und Inhaltversicherungen.

Weitere Auskünfte erteilt die Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Postfach 16 61, 4930 Detmold, Telefon (0 52 31) 60 30.

Das Landeskirchenamt

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Nr. 32151 Az. 12-10-8 Düsseldorf, 12. November 1990

Das Thema der Gebetswoche 1991 heißt:

„Lobet den Herrn, alle Völker“ (Psalm 117)

Als Materialien für die Gebetswoche, die in der Zeit vom 18. – 25. Januar oder in der Woche vor Pfingsten begangen wird, stehen zur Verfügung:

1. Textheft

Es enthält die Gottesdienstordnung, Vorschläge für die Schriftlesungen an den 8 Tagen mit entsprechenden Gebetsanliegen, Informationen zu den Projekten des „Ökumenischen Opfers“ sowie Materialhinweise. Es ist zur Verwendung in Gottesdiensten, Gebetsversammlungen und Hausandachten bestimmt.

2. Plakate

(43 x 61 cm) mit Raum für örtliche Eintragungen.

3. Arbeitshilfe,

die für die Vorbereitung für die Gebetswoche herzlich empfohlen wird.

Die Materialien zur Gebetswoche sind zu beziehen über den Buchhandel oder direkt beim Calwer Verlag, Scharnhäuser Straße 44, 7000 Stuttgart 70 und beim Kyrios-Verlag GmbH, Postfach 15 45, 8050 Freising.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 20685 Az. 11-5-5 Düsseldorf, 22. November 1990

Kirchengemeinde: Buderich

Kirchenkreis: Kleve

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Buderich



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Brandtner am 31. Oktober 1990 in der Versöhnungskirchengemeinde Völklingen.

Pastorin im Hilfsdienst Hannelore Hahmann am 27. Oktober 1990 in der Kirchengemeinde Klarenthal.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Heiter am 28. Oktober 1990 in der Kirchengemeinde Birkenfeld.

Pastorin im Hilfsdienst Hannelore Kuhlmann am 21. Oktober 1990 in der Kirchengemeinde Osterath.

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Kunst am 4. November 1990 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Laser am 21. Oktober 1990 in der Kirchengemeinde Waldniel.

Pastor im Hilfsdienst Jochen Motte am 28. Oktober 1990 in der Kirchengemeinde Dönberg.

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Müller am 28. Oktober 1990 in der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt.

Pastor im Hilfsdienst Frankjörn Pack am 31. Oktober 1990 in der Kirchengemeinde Müllenbach.

Pastor im Hilfsdienst Michael Papsdorf am 28. Oktober 1990 in der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Hoppe zum Pfarrer der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 235.

Pfarrer Dieter Hudusch bisher in Repelen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Uerdingen, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 394.

Pfarrer Günter Bublitz bisher Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 395.

Berufen/Beamtenstellen:

Die Regierungs-Inspektorin Christiane Alker zur Landeskirchen-Inspektorin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Jürgen Anderssohn vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Hans Assenmacher vom Verwaltungsamt in Bonn, Kirchenkreis Bonn, zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchengemeinde-Inspektorin Bärbel Böge-Mohn vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Ursula Geelen vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Erich Hofmann vom Rentamt der Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schäning in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektor Andreas Schüller von der Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Verwaltungs-Angestellte Margit Söhngen vom Rentamt der Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin zur Anstellung.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Peter Trollhan in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Stromberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan, eingerichtete Sonderdienststelle.

Überführt:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Karl-Gerhard Bachmann vom Verwaltungsamt Köln-Nord in den Dienst des Amtes für Diakonie beim Stadtkirchenverband Köln. Gemeindeverzeichnis S. 356/338.

Kirchengemeinde-Sekretär zur Anstellung Frank Busch von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, in den Dienst der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Kirchengemeinde-Amtsrat Kurt Drees von den Kirchengemeinden Walsum Aldenrade und Walsum Vierlinden, Kirchenkreis Dinslaken, in den Dienst der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Gemeindeverzeichnis S. 167.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Burkhard Schittko vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim a. d. Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, in den Dienst der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hubertus von Bendemann in Koblenz-Pfaffendorf mit Wirkung vom 1. Januar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 330.

Pfarrer Dankward Heuser in Gemünden mit Wirkung vom 15. Januar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 524.

Pfarrer Karl-Georg Holzkamp in der Kirchengemeinde Aachen (Gemeindebereich 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1991). Gemeindeverzeichnis S. 87.

Pfarrer Ludwig Szabolcs Kiss in Koblenz-Lützel mit Wirkung vom 1. Januar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pfarrer Dr. Günter Wolf, Kirchengemeinde Rodenkirchen, Kirchenkreis Köln-Süd, mit Wirkung vom 1. Januar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 379.

Pfarrer Gerhard Wollschläger in Eschberg mit Wirkung vom 1. Juni 1991. Gemeindeverzeichnis S. 493.



Seid ihr nun mit Christus auferstanden, so sucht, was droben ist, wo Christus ist, sitzend zur Rechten Gottes.
Kolosser 3, 1

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Dr. Walter Diehlhenn am 16. Oktober 1990 in Sankt Goar, zuletzt Pfarrer in St. Goar, geboren am 27. Februar 1901 in Rüscheid, ordiniert am 11. Mai 1932 in Emmerich.

Pfarrer i. R. Lic. Friedrich Kuhr am 18. September 1990 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in Laar, geb. am 7. August 1916 in Willich, ordiniert am 19. April 1942 in Laar.

Pfarrer i. R. Julius Walter Nötzel am 19. Oktober 1990 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in Alt-Krefeld, geboren am 1. Februar 1905 in Königsberg, ordiniert am 29. September 1935 in Königsberg.

Pfarrer i. R. Erich Arnold Vowe am 27. September in Moers, zuletzt Pfarrer in Moers, geboren am 25. Oktober 1909 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 25. Oktober 1936 in Oberhausen.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 5. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die halbe 4. kreiskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge an Justizvollzugsanstalten des Kirchenkreises Ottweiler kann sofort wiederbesetzt werden. Aufgabenbereich ist die Jugendstrafanstalt Ottweiler. Der/die Pfarrer/Pfarrerin hat folgende Aufgaben: Einzelseelsorge, Gruppenarbeit, Gottesdienste, Zusammenarbeit mit allen im Vollzug Tätigen (insbesondere mit dem kath. Seelsorger sowie dem sozialen, psychologischen und pädagogischen Dienst), Kontakte zu den Familien der Inhaftierten u. a. Wünschenswert ist eine besondere Seelsorgeausbildung bzw. die Bereitschaft dazu. Weitere Auskunft erteilt: Pfarrer Ewald Bickelmann, Saarbrücken, Telefon (0681) 580 71 19 oder (0681) 37 26 02. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße 2 „Pavillon“, 6682 Ottweiler.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, ist sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 100. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 5270 Gummersbach 31, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hatfeld, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. Januar 1991, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 121. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31 a, 5600 Wuppertal 2, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist zum 1. Mai 1991, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 198. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, zu richten.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim sucht zum 1. Mai 1991 für den 4. Pfarrbezirk einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, das bereit ist, sich die Stelle zu teilen. Die Stelle wird frei, weil der bisherige Inhaber in den Ruhestand geht. Gerresheim liegt im Osten Düsseldorfs und hat sich eine eigene Atmosphäre erhalten. Weiterführende Schulen sind am Ort. Die Struktur des 4. Bezirks ist bestimmt durch einen älteren Ortsteil, aufgelockerte Eigenheimsiedlungen und ein großes Neubaugebiet; im Bezirk liegen zwei Altenzentren. Die Gnadenkirche, geeignete Gemeinderäume, der Kindergarten und das Pfarrhaus liegen nahe beieinander an der Dreherstraße. Weitere Mitarbeiter im 4. Bezirk sind die Gemeindegewanderte, die Jugendleiterin, der Küster, der nebenamtliche Kirchenmusiker und das Team des Kindergartens. Für Freizeiten haben wir ein sehr schönes Freizeitheim im Oberbergischen. Wir erwarten neben der weiteren Aufbauarbeit im Pfarrbezirk die Bereitschaft, den Menschen nachzugehen (Hausbesuche). Wir wünschen uns, daß die bisher übliche partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern und die gesamtgemeindliche Kooperation weitergeführt werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 200. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1. Auskunft erteilen: Frau Steup (Tel. 02 11 / 68 43 40). Herr Reckmeyer (Tel. 02 11 / 68 53 96) und Pfarrer Fengler (Tel. 02 11 / 28 77 33).

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch das Presbyterium zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 309. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1 a, 5170 Jülich, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Malstatt, Kirchenkreis Saarbrücken, ist zum 1. April 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische

Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 494. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 6600 Saarbrücken 3, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 516. Die Aufgabenstellung ist nicht mit herkömmlicher Bezirksarbeit gleichzusetzen. Es wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin erwartet, der/die seelsorgerische Fähigkeiten hat und gerne Besuche macht. Im Gebiet der Kirchengemeinde liegen 2 Altenheime, sowie das städtische Krankenhaus (kein eigener Krankenhauspfarrer). Im gemeindlichen Besuchsdienst sind wegen der hohen Fluktuation Besuche bei Neuzugezogenen besonders dringlich. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Gemeinde ist der Schulgottesdienst. 13 Schulen aller Typen liegen im Gebiet der Kirchengemeinde. Bewerber/innen müssen bereit sein, sich in diesem Arbeitsbereich zu engagieren und in Zusammenarbeit mit den Kollegen einen Teil der Schulgottesdienste zu übernehmen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath sucht zum baldmöglichsten Eintritt für die befristete Zeit von 2 Jahren (30. September 1992) eine/n Jugendleiter/in. Die Verkündigung der guten Nachricht von Jesus Christus sollte ihm/ihr wichtigstes Anliegen sein. Es handelt sich um die Jugendleiterstelle des 2. Pfarrbezirkes Hassels. Die Arbeitszeit beträgt 38,5 Wochenstunden. Die Zusammenarbeit erfolgt mit zwei bereits beschäftigten Jugendleiterinnen in jeweils eigenen Pfarrbezirken. Nach Ablauf der befristeten zwei Jahre besteht evtl. die Möglichkeit, die Stelle in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umzuwandeln. Die Vergütung wird nach BAT-KF vorgenommen. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Evtl. Interessenten mögen sich melden bei Pastor Fischer, Tel. (02 11) 74 17 38 oder unserem Gemeindeamtsleiter, Herrn Dahmen, Tel. (02 11) 71 20 33 oder 7 18 24 00. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an die Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, An der Dankeskirche 1, 4000 Düsseldorf 13.

Das Gemeinsame Gemeindeamt Neuss sucht zum 1. Januar 1991 oder später eine/n stellvertretende/n Kassenverwalter/in. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 bzw. BAT IV a BAT-KF bewertet. Gesucht werden evangelische Bewerber/innen mit 2. Kirchlicher Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Ausbildung (evtl. auch mit 1. Kirchlicher Verwaltungsprüfung). Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Verantwortliche Mitarbeit in der Kassenverwaltung (Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen); Stellvertretung des Kassenverwalters; Teilnahme an Finanzausschußsitzungen der dem Gemeindeamt angeschlossenen Kirchengemeinden. EDV-Kenntnisse sind erforderlich (im Einsatz befinden sich die Anwenderprogramme der MDT Arbeitsgruppe mit einer Kienzleanlage). Gegebenenfalls kann eine Wohnung mit einer Größe von 41,11 qm zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungen (Lebenslauf, bisherige Tätigkeiten, Zeugnisse) erbitten wir umgehend an

Gemeinsames Ev. Gemeindeamt, Further Straße 157, 4040 Neuss 1. Telefonische Auskünfte erteilen Herr Olechnowitz, Tel. (0 21 01) 59 05-50 oder Herr Schauer, Tel. (0 21 01) 59 05-66.

Die Kirchengemeinde Geldern sucht zum möglichst baldigen Dienstantritt für die Kinder- und Jugendarbeit eine/n hauptamtliche(n) Jugendleiter/in mit theologisch-pädagogischer Ausbildung (Diakon, Gemeindepädagoge, CVJM-Sekretär, Religionspädagoge, Soz. Pädagoge mit kirchlicher Zusatzausbildung), der Freude und Phantasie entwickelt, der Bewährtes fortsetzt und Neues erproben möchte, und der sich bemüht, die Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln und mit ihnen zu leben. Wenn Sie selbst die gemeindliche Jugendarbeit erlebt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, auch wenn Sie Berufsanfänger sind. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 31. Dezember 1990 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Geldern, Heilig-Geist-Gasse 2 – 4, 4170 Geldern 1. Auskünfte erteilen Ihnen gern der Vorsitzende des Presbyteriums Pfr. Reiner Podswina (Tel. 0 28 31 / 37 07) oder der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrer Jürgen Waschkönig (Tel. 0 28 31 / 8 61 61 oder Kirchmeister Helmut Rieck (Tel. 0 28 31 / 45 31).

Die Kirchengemeinde Dülken sucht zum 1. Januar 1991 oder später eine(n) B-Kirchenmusiker(in), der/die Kirchenmusik als Gemeindearbeit betrachtet. In der Christuskirche haben wir eine Eule-Orgel 2/21 Baujahr 1973. Wir suchen einen Mitarbeiter, der neben der musikalischen Gestaltung der beiden Sonntagsgottesdienste und der Amtshandlungen den Kirchenchor und den Posaunenchor leitet. Darüber hinaus werden neue Initiativen und Akzente sehr begrüßt. Insbesondere soll ein Kinderchor und eine Gruppe aufgebaut werden, die im Gottesdienst und Jugendarbeit die Begleitung neuer Lieder übernimmt. Die Evangelische Kirchengemeinde Dülken ist ein Teil der Stadt Viersen mit 2 Pfarrstellen. Alle Schularten befinden sich am Ort bzw. in unmittelbarer Nähe. Bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dülken, Viersener Straße 41, 4060 Viersen 11, Tel. (0 21 62) 5 20 58.

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der stellvertretenden Gemeindeamtsleiters/in zu besetzen. Gesucht wird ein/e einsatzfreudige/r evangelische/r Mitarbeiter/in der/die die laubbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen (mindestens jedoch mittleren) kirchlichen Verwaltungsdienst erfüllt. Die Stelle kann je nach persönlicher Voraussetzung bis A 10 BBesG bzw. IV b BAT-KF besetzt werden. Zum Aufgabengebiet gehören schwerpunktmäßig die Bearbeitung von Personalangelegenheiten, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Bauunterhaltungsangelegenheiten sowie die Vertretung des Gemeindeamtsleiters. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse etc.) sind zu richten an Ev. Kirchengemeinde Dalbecksbaum, Grünheide 3, 5620 Velbert 1. Telefonische Auskunft erteilt der Gemeindeamtsleiter Herr Möller, Telefon-Nr. (0 20 51) 6 40 61.

Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n) hauptamtliche(n) Jugendleiter(in) mit pädagogisch-theologischer Ausbildung und praktischer Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit. Wir wünschen uns jemanden der/die bereit ist, Jugendarbeit in

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Beziehung zum Leben unserer Gemeinde aufzubauen und zu gestalten. Wir stellen uns folgende Arbeitsschwerpunkte vor: Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen; Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen; Planung und Durchführung von Freizeiten und Projekten. Wir bieten: Raum und Offenheit für eigene Ideen; geeignete Räumlichkeiten für Jugendarbeit; Mithilfe bei der Beschaffung einer Wohnung; Vergütung nach BAT/KF. Auskünfte erteilen: B. Wagner (Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (02 08) 47 07 35; Pfarrerin D. Tietsch-Lipski, Tel. (02 08) 47 03 65; Pfarrerin D. Titsch-Lipski, Tel. (02 08) 47 03 65; Gemeindeamt: Herr Zinke, Tel. (02 08) 30 03-131. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Das Presbyterium der Ev. Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 4330 Mülheim an der Ruhr.

Literaturhinweise

Michael Schibilsky, Ulf Schlüter, Heinz-Günther Stobbe (Hrsg.): **Gerechtigkeit – Frieden – Bewahrung der Schöp-**

fung. Ein Werkbuch für die Gemeinde. Düsseldorf, 1990, 232 S., brosch. DM 29,80. ISBN 3-491-72228-4. Das Buch hilft denen, die Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Thema des Gemeindealltags zu machen versuchen: je zu den einzelnen Hauptworten des „konziliaren Prozesses“ werden Beispiele zusammengetragen, für Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst, für Katechese bzw. Konfirmandenunterricht, für Erwachsenenbildung wie für Diakonie. Geistliche Anregungen, von Gebeten bis zum Beichtspiegel, vermitteln Erfahrungen katholischer und evangelischer Gemeinden und ihrer Frömmigkeit. Zur theologischen und geistlichen Begründung sowie zur politischen Umsetzung sowohl des Prozesses als auch der einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte tragen Frauen und Männer bei, die sich als (Hochschul-)Lehrer oder als Praktiker bisher am konziliaren Prozeß vor allem in Westfalen (bzw. im nördlichen Rheinland) beteiligt haben. Als Ergänzung des Taschenbuchs „Unterwegs in Sachen Zukunft“ (Hrsg. Lotmar Coenen, Stuttgart 1990) eignet sich das Werkbuch vorzüglich, um die globalen Anfragen und die lokalen Gegebenheiten aufeinander zu beziehen (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1990, S. 122).